



Strafrechtliche
Assessorklausuren
Kurs Berlin
6. Woche

Einführung

A. Kursaufbau:

4 Wochen StA-Klausur

3 Wochen Schriftsatz- und Plädoyerklausur

5. Woche: Überblick und Schutzschrift ieS
(„Eröffnungsklausur“)

6. Woche: Haftklausur

Haftklausur

Untersuchungshaft ist bereits wichtig für die StA-Klausur.

Für das prozessuale Gutachten, aber auch für die Anklageschrift
(z.B. Haftprüfungsfrist)

In der Rechtsanwaltsklausur ist die Situation so, dass bereits ein Haftbefehl erlassen wurde und meistens der Mandant sich auch bereits in U-Haft befindet

Die Aufgabe ist dann, die Voraussetzungen der U-Haft zu begutachten und einen entsprechenden Schriftsatz zu verfassen

Wichtig ist dabei die Differenzierung zwischen Haftbeschwerde und Antrag auf Haftprüfung

Grundlagen zur Untersuchungshaft (§§ 112 ff)

(≠ § 230 Abs. 2; ≠ 457 Abs. 1)

Voraussetzungen:

A. Dringender Tatverdacht

B. Haftgrund

- Flucht oder Fluchtgefahr
- Verdunklungsgefahr
- Schwere der Tat
- Wiederholungsgefahr (subsidiär)

C. Verhältnismäßigkeit

Rechtsbehelfe bei Untersuchungshaft:

- A. Haftbeschwerde (subsidiär), §§ 304 ff
 - Einmalig gegen den Haftbefehl
 - Bei Fehlen der Haftvoraussetzungen

- B. Antrag auf Haftprüfung, §§ 117 ff
 - Wiederholbar gegen den Haftvollzug
 - Bei Fortfall (oder Fehlen der Haftvoraussetzungen)

- (C. Weitere Beschwerde nach § 310)

Übungsfall 13

Frage 1:

Ein Haftbefehl wird erlassen, wenn die Voraussetzungen für die U-Haft vorliegen

1. Dringender Tatverdacht

a) §§ 211, 30 Abs. 1 (+) (MM: Heimtücke)

2. Haftgrund

a) Fluchtgefahr, § 112 Abs. 2 Nr. 2

aa) wegen der „Schwere“

(-), zwar hohe Strafe, aber beeinträchtigende Erkrankung und hohes Alter

- bb) Wegen der Suizidgefahr
(-), es besteht keine Pflicht am Leben zu bleiben
- b) Verdunklungsgefahr, § 112 Abs. 2 Nr. 3
(-), Fraglich, ob überhaupt Verdunklung so noch möglich;
jedenfalls ist Aufforderung an einen Zeugen von
seinem ZVR Gebrauch zu machen zulässig
- c) Schwerekriminalität, § 112 Abs. 3
 - aa) Katalogtat (+), § 211
 - bb) Aber verfassungskonforme Auslegung
Danach sind wenigstens Anhaltspunkte für die
Möglichkeit eines Haftgrundes nach § 112 Abs. 2
erforderlich
→ Hier (-)

=> Mangels Haftgrund wird kein Haftbefehl gegen A erlassen

Frage 2:

1. Dringender Tatverdacht (+), s.o.

2. Haftgrund

Fluchtgefahr, § 112 Abs. 2 Nr. 2

(+), geistiger Entzug reicht aus

3. Verhältnismäßigkeit

(+), da trotz des hohen Alters und Gesundheitszustandes nicht unverhältnismäßig

=> Ein Haftbefehl wird gegen A erlassen

Abwandlung:

1. Dringender Tatverdacht

(+), 211, 22, 23 Abs. 1 (MM: Habgier, Heimtücke)

2. Haftgrund

Fluchtgefahr, § 112 Abs. 2 Nr. 2?

- Hohe Straferwartung
- Gute Auslandskontakte und Fremdsprachenkenntnisse
- Aber noch so jung?...

→ **jedenfalls (-), wegen 72 Abs. 2 JGG**

=> Ein Haftbefehl wird gegen E nicht erlassen

Übungsfall 14

Vorbemerkungen:

Es gibt eine Vielzahl von Verteidigerstrategien und damit unterschiedliche Herangehensweisen. Hier soll nur ein erster Eindruck vermittelt werden.

1. Schritt

(Begrüßung und Vorschussverlagen)

- **Vollmacht**
- **Aufklärung bez. § 266 StGB (insb. bez. Verjährung)**

2. Schritt

a) Wenn noch kein Haftbefehl / nicht zur Fahndung ausgeschrieben

- Kontakt zur StA mit Angebot der Schadenswiedergutmachung um § 153 ausloten
- Alternativ Kontakt zum Arbeitgeber; Rückzahlung anbieten unter Vereinbarung der Rücknahme der Anzeige (um § 153 zu erleichtern)

b) Wenn Haftbefehl

(Wenig Aktivitäten, wo Ausweisung erforderlich...)

- Akteneinsicht und Schutzschrift
- Unabhängig davon Kontakt zur StA wegen §§ 153 ff

Fall 6:

Vorbemerkungen:

- Hier kann alles in einem Abschnitt geprüft werden

1. Teil: Vorbereitendes (oder materielles) Gutachten

Dringender Tatverdacht gegen D

I. §§ 249 Abs. 1, 250 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1, 3

→ Fremde bewegliche Sache weggenommen unter Einsatz „qual. Nömis“

→ Beweisbar?

- Eigene Einlassung
 - Bei Vernehmung nichts belastendes gesagt
 - Bei „Befragung“ nicht belehrt, obwohl bereits Beschü.
- => Unverwertbar

- Übrige Beweismittel?

Ausreichend (mit Pkw angetroffen; überhöhte
Geschwindigkeit; Fleyer; Zeuge Kowalke

=> Beweisbar

→ Fremde bewegliche Sache weggenommen (+)

→ Mit Gewalt?

→ Niederschlagen und Fesseln

(-), da jedenfalls kein Finalzusammenhang

→ Ausnutzung der Fesselung

...(+) , da auch Gewalt durch Unterlassen möglich (h.M.)

→ Vorsatz (+)

→ Zueignungsabsicht

Wohl auch (+) (fuhr in Richtung Heimat...)

→ § 250 Abs. 2

(-), nicht bei der Tat

→ § 250 Abs. 1 Nr. 1 b?

Fraglich, da nur Wirkung ausgenutzt (nach BGH aber (+))

→ Schuld

Bei 1, 81 ‰ noch keine verminderte Schuldfähigkeit

=> §§ 249 Abs. 1, (250 Abs. 1 Nr. 1 b) (+)

II. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2, 5 (+)

III. § 239 Abs. 1, 2. Alt. (+)

IV. § 316 Abs. 2

→ Fahruntüchtig

(-), bei 1,06 ‰ noch keine absolute Fahruntüchtigkeit und keine alkoholbedingten Ausfallerscheinungen

=> § 316 Abs. 2 (-)

V. § 244 Abs. 1 Nr. 3

(-), jedenfalls nicht zur Ausführung der Tat...
(sonst auch fraglich, ob Laube = Wohnung)

VI. §§ 242 Abs. 1, 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1

Diebstahl (+), aber nicht zur Ausführung der Tat...
Aber § 248a – Kein Antrag und kein bes. öffentl. Interesse

VII. § 303 Abs. 1 (-), vgl. § 303c

VIII. § 123 (-), kein Strafantrag

Ergebnis:

Es besteht ein dringender Tatverdacht gegen D wegen (schweren) Raubes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung und Freiheitsberaubung (bez. KPV ist auch Tatmehrheit vertretbar)

2. Teil: Weiteres Vorgehen:

I. Haftbefehl

1. Dringender Tatverdacht (+), s.o.

2. Haftgrund

Fluchtgefahr?

- Straferwartung → Entscheidend ist §§ 249, (250) u.U. minderschwererer Fall, nicht geplant, Gewalt nur durch Unterlassen
- Zwar Wurzeln im Ausland, aber gefestigte Beziehung in Deutschland, berufliche Tätigkeit, zu laden über die Anschrift in Barsing, „EU“

=> Haftgrund (-)

→ **Weiteres Vorgehen:**

- Hier Beschwerde sinnvoller wegen des Devolutiveffektes
- Hilfsweise Außervollzugsetzung, §§ 116 ff beantragen

II. Vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis

- Kein dringender Tatverdacht wegen § 316
- Hier ebenfalls Beschwerde einlegen

3. Teil: Schreiben an das Gericht

Strafbefehlsverfahren

Voraussetzungen

- Straftat ist nur Vergehen
- Antrag der StA
- Form: Schriftlich (§ 407 Abs. 1 S. 1 StPO)
- Beim zuständigen Gericht (Amtsgericht - Strafrichter)

Folge:

- Antrag wirkt wie öffentliche Klage (§ 407 Abs. 1 S. 4 StPO)
- Richter entscheidet, ob Ablehnung, Erlass oder Anberaumung einer Hauptverhandlung (§ 408 StPO)

Ende

